

Spannungsfeld zweier in gegenläufige Richtung zielender Interessen: dem des Eigenkirchenherrn, der seine Kirche oft genug als Vermögensbestandteil wie jeden anderen auch behandelte und einen möglichst großen finanziellen Nutzen aus ihr zu ziehen trachtete, und dem des Episkopats, dem es auf eine geordnete seelsorgerliche Versorgung und deshalb auf ein bischöfliches Aufsichts- und Mitspracherecht ankam. Damit zusammen hängen Probleme, die die Stellung des Priesters an der Eigenkirche betrafen. Im ganzen zeigt sich deutlich, daß, je mehr der innerkirchliche Reformgedanke an Dynamik gewann, die mit dem Eigenkirchensystem zusammenhängenden Mißstände vor allem von seiten der Geistlichkeit immer schärfer gesehen, ja teilweise als unerträglich empfunden wurden. Ein Beispiel dafür bietet die bitterböse, aber für den fränkischen Episkopat als ganzen durchaus nicht repräsentative Polemik Agobards von Lyon⁹⁴, der in einem Brief an seinen Amtsbruder Barnard von Vienne die Lage der Eigenkirchenpriester so schildert: Sie würden zu allerlei unwürdigen Diensten herangezogen, müßten bei Tisch bedienen, Wein mischen, Hunde bzw. die Pferde der Frauen führen oder kleine Landgüter bewirtschaften⁹⁵. Diese polemische Äußerung Agobards, der sich andere, gemäßigte an die Seite stellen ließen⁹⁶, zeigen, bis zu welchem Grad der Gegnerschaft ein sensibler gewordenes Reformbewußtsein die Haltung der Geistlichkeit steigern konnte. Aber es ist nicht so gewesen, wie es Ulrich Stutz in seiner auch heute noch grundlegenden Studie suggeriert, daß nämlich diese Gegensätze erst eigentlich nach der Regierungsübernahme Ludwigs aufgebrochen seien, daß es an der „gewaltigen Herrscherpersönlichkeit“ Karls gelegen habe, die „ein verträgliches Nebeneinanderbestehen anscheinend unversöhnlicher Gegensätze“ ermöglicht habe⁹⁷. Und genausowenig

ergänzt und mit Vorwort versehen von Hans Erich Feine, 1972) S. 235 ff., Wilfried Hartmann, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande: Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7. bis 9. Jahrhunderts, in: *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull' alto Medioevo* 28 (1982) S. 397–441 (mit weiterer Literatur). – Überblick bei Peter Landau, Eigenkirchenwesen, in: *Theologische Realenzyklopädie* 9 (1982) S. 399–404.

⁹⁴) Vgl. dazu Egon Boshof, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk (1969) S. 194, ders., Agobard, in: *Theologische Realenzyklopädie* 2 (1978) S. 101 ff.

⁹⁵) MGH Epp. 5, S. 203, 25 ff.: ... *ita ut plerique inveniuntur qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos quibus femine sedent regant, aut agellos provideant*. Vgl. Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 415., Stutz, Benefizialwesen S. 238, Boshof, Erzbischof Agobard S. 76 ff., wo das Schreiben in den Zeitraum 817–822 datiert wird (Edition: 822–829).

⁹⁶) Z. B. Jonas von Orléans in *De institutione laicali*, vgl. Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 414, Stutz, Benefizialwesen S. 265.

⁹⁷) So Stutz, Benefizialwesen S. 235.